

2. März 1955

Für das Nachschlagewerk! ja
Für die Sammlung! ja
Für die Fachpresse! ja

Gesetz: §§ 16, 15 der Wahlordnung z. BetrVG

Leitsätze:

1. Ist gemeinsame Wahl des Betriebsrates beschlossen, so sind Vorschlagslisten, auf denen nur eine Arbeitnehmergruppe vertreten ist, nicht ungültig.
2. Werden bei gemeinsamer Wahl des Betriebsrates mehrere Vorschlagslisten eingereicht, so werden gemäss § 16 der Wahlordnung zunächst die Arbeitersitze, dann in gesonderter Rechnung die Angestellten-Sitze nach dem d'Hondt'schen Höchstzahlensystem verteilt. Das bedeutet, dass bei der Zuteilung der Sitze der Angestellten so zu verfahren ist, als wenn die Arbeitersitze noch nicht verteilt wären.
3. Ist bei der Gemeinschaftswahl nur eine Liste gemischt zusammengesetzt, während die anderen Listen reine Gruppenlisten der Arbeiter sind, so kommt es nicht darauf an, ob man den Grundsatz zu 2.) für massgebend hält oder mit dem Reichsarbeitsgericht nur die nach Verteilung der Arbeitersitze verbleibenden Höchstzahlen für die Verteilung der Angestelltenmandate berücksichtigt. Vielmehr bleiben nach § 16 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit § 15 Abs. 3 der Wahlordnung die auf die reinen Gruppenlisten der Arbeiter noch entfallenden Höchstzahlen für die Angestellten-sitze unberücksichtigt; es sind die Angestellten-sitze den Höchstzahlen der gemischten Liste zuzuteilen.
4. Die Vorschriften der §§ 16 und 15 Absatz 3 der Wahlordnung halten sich im Hinblick auf § 13 Abs. 3 und § 10 Abs. 1 BetrVG im Rahmen der Ermächtigung des § 87 Buchst. f BetrVG und sind daher rechtsgültig.
5. Die vorstehend aufgestellten Grundsätze über die Verteilung der Betriebsratssitze rechtfertigen sich aus dem richtig verstandenen Gedanken der Gemeinschaftswahl. Denn wenn die Belegschaft



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Gemeinschaftswahl beschlossen hat, dann wird es diesem Beschl. besonders gerecht, wenn die Vorschlagslisten im angemessenen Verhältnis gemischt zusammengesetzt sind, d.h. Bewerber beider Gruppen enthalten. Es ist daher richtig, dass bei der Verteilung der Betriebsratssitze die gemischte Vorschlagsliste bevorzugt wird, selbst wenn sie bei Anwendung des reinen Verhältniswahlsystems weniger Sitze beanspruchen könnte.

Aktenzeichen: 1 ABR 3/53

Beschluss des BAG vom 2. März 1955

LAG Hamm



1 ABR 3/53

3 BV.Ta 76/53 Hamm

16

B e s c h l u s s

In Sachen

hat der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts in seiner Sitzung vom 2. März 1955 unter Mitwirkung seines Präsidenten Professor Dr. Nipperdey, der Bundesrichter Dr. König und Dr. Poelmann sowie der Bundesarbeitsrichter Dr. Sinning und Viertel beschlossen:

Die Rechtsbeschwerde gegen den Beschluss des Landesarbeitsgerichts Hamm (Westf.) vom 28. Oktober 1953 - 3 BV.Ta 76/53 - wird zurückgewiesen.

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

G r ü n d e

Im August 1953 wurde bei der Hüttenwerk Haspe AG der Betriebsrat in gemeinschaftlicher Wahl gewählt. Entsprechend dem zahlenmässigen Verhältnis von Arbeitern und Angestellten waren 21 Betriebsratsmitglieder, und zwar 17 Arbeiter und 4 Angestellte zu wählen. Drei Vorschlagslisten wurden eingereicht, von denen nur die Liste I ausser den Namen von Arbeitern auch solche von Angestellten enthielt. Bei der Wahl fielen auf die Liste I 1.986, auf die Liste II 218 und auf die Liste III 2.099 Stimmen. Auf Grund dieses Wahlergebnisses gab der Wahlvorstand bekannt, dass die Liste I 6 Arbeiter- und 4 Angestelltenitze, die Liste II 1 Arbeitersitz und die Liste III 10 Arbeitersitze im Betriebsrat erhalten habe.

Die Antragsteller (3 wahlberechtigte Arbeitnehmer im Betrieb der Hüttenwerk Haspe AG) haben diese Verteilung der Sitze rechtzeitig angefochten mit dem Antrage festzustellen, dass nach dem Wahlergebnis 8 Arbeiter- und 4 Angestelltenkandidaten der Liste I und 9 Arbeiterkandidaten der Liste III (deren Namen die Antragsteller im einzelnen angegeben haben) gewählt seien, während die Liste II keinen Sitz erhalten habe.

Das Arbeitsgericht hat dem Antrage stattgegeben und zur Begründung ausgeführt, dass die Auffassung der Antragsteller dem § 16 i.V.m. § 15 Abs. 3 der Ersten Rechtsverordnung zur Durchführung des Betriebsverfassungsgesetzes (Wahlordnung) entspreche.

Gegen diesen Beschluss haben Arbeiter der Vorschlagsliste III Beschwerde mit dem Antrage eingelegt, unter Aufhebung des angefochtenen Beschlusses festzustellen, dass der Betriebsrat aus den vom Wahlvorstand bekanntgegebenen Mitgliedern bestehe und zur Begründung auf die Rechtsprechung des Reichsarbeitsgerichts verwiesen. Danach dürfe sich das



Wahlergebnis bei einer für Arbeiter und Angestellte gemeinsamen Wahl, wenn sie eine Listen- und damit Verhältniswahl sei, nicht dadurch verschieben, dass eine Liste nur Kandidaten einer Arbeitnehmergruppe enthalte, während die andere Liste aus Bewerbern beider Gruppen bestehe.

Die Antragsteller haben um Zurückweisung der Beschwerde gebeten und ausgeführt, dass die Rechtsprechung des Reichsarbeitsgerichts auf anders lautenden Bestimmungen der früheren Wahlordnung zum alten Betriebsrätegesetz beruhe.

Das Landesarbeitsgericht hat die Beschwerde zurückgewiesen.

Mit der zugelassenen Rechtsbeschwerde beantragen die Beschwerdeführer Aufhebung der Beschwerdeentscheidung und Zurückweisung des Antrages. Es widerspreche jedem Verhältniswahlsystem, wenn eine Liste, die Arbeiter und Angestellte enthalte besser gestellt werde als die reine Arbeiterliste. Die Antragsteller haben um Zurückweisung der Rechtsbeschwerde gebeten.

Die Rechtsbeschwerde ist zulässig. Die Rechtsbeschwerdeführer sind legitimiert die Beschwerde einzulegen. Sie sind selbst überwiegend auf der Liste III in den Betriebsrat gewählt und müssen wissen, welche Arbeitnehmer mit ihnen gemeinsam Mitglieder des Betriebsrats sein werden.

Die Rechtsbeschwerde ist aber nicht begründet.

Ist die Wahl als Gemeinschaftswahl beschlossen, so ist es erwünscht, dass jede Vorschlagsliste Arbeiter und Angestellte gleichzeitig enthält. Ein zwingendes rechtliches Erfordernis ist dies jedoch nicht. Denn § 8 der Wahlordnung hat Vorschlagslisten, die dieser Anforderung nicht entsprechen, nicht als ungültig bezeichnet. Es sind daher auch Wahlvorschläge für die gemeinsame Wahl zuzulassen, die nur Bewerber einer Arbeitnehmergruppe enthalten. Die Minderheiten der Arbeiter und



- 4 -

der Angestellten, die gegen die gemeinsame Wahl sind, werden sich - wie Flatow Betriebsrätegesetz § 26 Bem. 2 WO zutreffend bemerkt - häufig auch für die Wahl selbst nicht zusammenschliessen, sondern besondere Listen nur der Arbeiter und nur der Angestellten aufstellen. Dann hat bei der getrennt vorzunehmenden Verteilung der Arbeiter- und Angestelltensitze die reine Arbeiterliste nur bei der Verteilung der Arbeitersitze, die reine Angestelltenliste nur bei der Verteilung der Angestelltensitze Berücksichtigung zu finden.

Die Verteilung der Sitze durch den Wahlvorstand, die die Rechtsbeschwerdeführer für zutreffend halten, verstößt gegen die ausdrücklichen Vorschriften des § 16 i.V.m. § 15 der Wahlordnung, wie das Berufungsgericht zutreffend erkannt hat. Der Wahlvorstand hat zu Unrecht unter Ausserachtlassung der Vorschrift des § 16 Abs. 1 Satz 1 einfach die 21 Betriebsratssitze nach dem d'Hondt'schen System auf die drei Listen verteilt und daher der Liste I 10, der Liste II 1 und der Liste III 10 Sitze zugeteilt. Da nur auf der gemischten Liste I auch Angestellte aufgeführt waren, hat der Wahlvorstand die 10 auf diese Liste entfallenden Sitze 6 Arbeitern und 4 Angestellten dieser Liste zugesprochen. Nach § 16 Abs. 1 WO mussten aber zunächst die 17 Arbeitersitze nach dem Verhältniswahlssystem (§ 13 Abs. 3 BetrVG, § 15 WO) verteilt werden. Diese Verteilung führt zu dem Ergebnis, dass auf die Liste I 8, auf die Liste II 0 und auf die Liste III 9 Arbeitersitze entfallen. Sodann war nach § 16 Abs. 1 WO in gesonderter Rechnung die Verteilung der 4 Angestelltensitze vorzunehmen.

Es war unter der Herrschaft des früheren Betriebsrätegesetzes bestritten, ob bei der Verteilung der Angestelltensitze die bereits für die Arbeitersitze verwendeten Höchstzahlen noch einmal zu benutzen sind, oder ob nur die nach der Verteilung der Arbeitersitze verbleibenden Höchstzahlen berücksichtigt werden dürfen. Wären auf allen drei Listen Arbeiter und Angestellte vertreten, so wäre das Ergebnis nach diesen beiden



Berechnungsmethoden in der Tat ein verschiedenes. Sind die Höchstzahlen nicht als verbraucht anzusehen, so würden auf die Liste I 2, auf die Liste II 0 und auf die Liste III 2 Angestellte entfallen. Wären dagegen nur die nach Verteilung der Arbeitersitze verbleibenden Höchstzahlen zu verwerten, so würden auf die Liste I 2 Angestelltensitze und auf die Listen II und III je 1 Angestelltensitz entfallen.

Der Senat schliesst sich im Gegensatz zu der Rechtsprechung des Reichsarbeitsgerichts (ARS Bd.3 S. 58, Bd.4 S.346, Bd. 7 S. 496) der herrschenden Lehre an, nach der bei der Verteilung der Angestelltensitze die Höchstzahlen nicht als verbraucht anzusehen sind. Vgl. schon früher Flatow in den Anmerkungen zu den genannten Entscheidungen; heute Dietz, BetrVG § 13 Bem. 25; Fitting-Krägeloh, Wahlordnung § 16 Bem. 2, Kastner-Lübbe-Lung zu § 16 WO. Der Begriff der " gesonderten Rechnung " in § 16 Abs. 1 muss so verstanden werden, dass bei der Verteilung der Angestelltensitze das Höchstzahlensystem noch einmal wie bei der Verteilung der Arbeitersitze ohne irgendwelche Streichungen verwendet wird. Nur wenn die Worte " in gesonderter Rechnung " fehlten, wäre die Gegenmeinung zutreffend.

Für den vorliegenden Rechtsstreit kommt es allerdings in Wahrheit gar nicht darauf an, welcher dieser beiden Berechnungsmethoden man sich anschliesst. Dies hat das Berufungsgericht gleichfalls zutreffend hervorgehoben. Da die Listen II und III überhaupt keine Angestellten enthalten, ist nach § 16 Abs. 2 Satz 3 WO § 15 Abs. 3 WO entsprechend anzuwenden. D.h. die auf die Höchstzahlen der Listen II und III nach Verteilung der 17 Arbeitersitze entfallenden Sitze bleiben unberücksichtigt und gehen auf die Höchstzahlen der Liste I über. Somit sind die 4 Angestelltensitze der Liste I zusätzlich zu den 8 Arbeitersitzen zuzuteilen. Das gilt ganz gleichgültig, ob man die für die Arbeiter verbrauchten Höchstzahlen nicht mehr verwendet oder ob man mit den Höchstzahlen von vorn beginnt.



Die Liste I erhält damit 2 Betriebsratssitze mehr als ihr nach der Stimmenzahl zustehen würde. Das ist nach dem klaren Wortlaut des § 16 WO unvermeidlich. Es folgt daraus, dass die Listen II und III nicht gemischt zusammengesetzt sind.

Bemerkenswert ist, dass das Reichsarbeitsgericht in seiner Entscheidung vom 18. Dezember 1929 (ARS 7, 496 ff) eine Erwägung darüber angestellt hat, ob die reine Verhältnisverteilung auf die Listen auch dann durchgeführt werden könne, wenn nur eine der Listen Angestellte zur Wahl vorschlage und die Angestellten die Minderheitsgruppe darstellen. Dieser vom Reichsarbeitsgericht damals nur erwogene, nicht entschiedene Fall trifft den vorliegenden Sachverhalt. Dazu hat das Reichsarbeitsgericht ausgeführt: Es sei solchenfalls in Erwägung zu ziehen, ob nicht die - nur eine Ordnungsvorschrift darstellende - Bestimmung des (damaligen) § 27 Abs. 1 (heutigen § 16 Abs. 1 Satz 1) der WahlO, nach der die Arbeitersitze zunächst zu verteilen seien, den sachlichen Anforderungen der Verhältniswahl weichen müssten, mit der Folge, dass in der Reihenfolge der Zuteilung von Sitzen zunächst die Minderheitsgruppe auftreten müsse. Die Reihenfolge wäre dann im vorliegenden Falle umzukehren, es wären zunächst die Angestellten- und dann die Arbeitersitze festzustellen. Diese damals angedeutete Möglichkeit, in einem solchen Falle die Reihenfolge der Zuteilung umzukehren, steht aber im Widerspruch zu dem eindeutigen und nach der Auffassung des Senats zwingenden Wortlaut der Wahlordnung. Dieser darf schon um deswillen nicht in sein Gegenteil gewendet werden, weil die Wahlvorstände danach verfahren und sich darauf verlassen müssen, dass er gilt.

Als ein zwingender Grund zur Abweichung von § 16 Abs. 1 WO könnte es nur angesehen werden, wenn § 16 der Wahlordnung, in der er in jedem Falle die Zuteilung zunächst der Arbeitersitze anordnet, über die Ermächtigung im § 87 Buchst. f i.V.m. § 13 Abs. 3 BetrVG hinausginge und in unzulässiger, durch die Er-



mächtigung nicht mehr gedeckten Weise in Grundsätze der Verhältniswahl (vgl. auch Galperin Bem. 1 zu § 16 WahlO) eingriffen. Das ist jedoch nicht der Fall. Denn es ist nicht nur der Grundsatz des § 13 Abs. 3 Satz 1 BetrVG, nämlich der Verhältniswahl, sondern auch der des § 10 Abs. 1 aaO in Betracht zu ziehen (so mit Recht Flatow aaO und der Beschluss des Berufungsgerichts), nach dem Arbeiter und Angestellte ihrem zahlenmässigen Verhältnis entsprechend im Betriebsrat vertreten sein müssen. Die Bestimmung des § 16 Abs. 1 WO bedeutet daher kein Abweichen von dem einen oder anderen der beiden Grundsätze des Betriebsverfassungsgesetzes, sondern nur eine Ausfüllung des Gesetzes hinsichtlich der Feststellung des Wahlergebnisses für den Fall, dass beide Grundsätze zusammenreffen. Dazu ist die Ermächtigung gemäss § 87 Buchst. f, die zu einer Wahlordnung über die "Feststellung des Wahlergebnisses" gegeben ist, als erteilt anzusehen. Daher ist der damals vom RAG angedeutete Weg, nämlich zunächst immer die Sitze der Minderheitsgruppe zu verteilen, auch nicht mit der Begründung gangbar, dass sonst die Ermächtigung des Betriebsverfassungsgesetzes durch § 16 der Wahlordnung überschritten sei.

Das Reichsarbeitsgericht hat seine Auffassung, nach der die Verhältniswahl nicht durch Gruppengesichtspunkte modifiziert werden dürfe, insbesondere auf die Erwägung gestützt, dass es ungerecht sei, wenn bei Zusammentreffen von reiner und gemischter Gruppenliste die gemischte Gruppenliste über ihre Stimmzahl (die sie doch von beiden Gruppen in der Gemeinschaftswahl erziele) hinaus im Verhältnis zur reinen Gruppenliste noch weiter begünstigt werde. Diese Verteilung der Betriebsratssitze rechtfertigt sich aber gerade aus dem Gedanken der Gemeinschaftswahl. Denn wenn die Belegschaft Gemeinschaftswahlen beschlossen hat, dann entspricht es diesem Beschluss, wenn die Vorschlagslisten in angemessenem Verhältnis gemischt zusammengesetzt sind, d.h. Bewerber beider Gruppen enthalten.



- 8 -

Es ist daher nicht ungerecht, dass bei der Verteilung der Betriebsratssitze die gemischte Vorschlagsliste bevorzugt wird, selbst wenn sie bei Anwendung des reinen Verhältnisswahlsystems weniger Sitze beanspruchen könnte.

für den beurlaubten
Bundesrichter
Dr. Poelmann

gez. Nipperdey

Nipperdey

Dr. König

Dr. Sinning

Viertel



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)